

1172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 2. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Bestimmung der Kosten, die einem
durch die Bezirksverwaltungsbehörde ver-
tretenen Minderjährigen in gerichtlichen
Verfahren zu ersetzen sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wird ein Minderjähriger als Kläger
oder Beklagter in einem Rechtsstreit oder als
betreibender Gläubiger in einem Exekutions-
verfahren zur Hereinbringung einer Unterhalts-
forderung von der Bezirksverwaltungsbehörde
vertreten, so sind die ihm zu ersetzenden, durch
die Führung des Rechtsstreites oder der Exe-
kution verursachten notwendigen Barauslagen
mangels Nachweises höherer Kosten mit einem
Bauschbetrag zu bestimmen.

(2) Der Bauschbetrag beträgt

1. bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft
und Leistung des Unterhaltes 50 v. H. des im
Urteil zuerkannten monatlichen Unterhalts-
betrags;

2. bei sonstigen Streitigkeiten 10 v. H. des
Streitwertes, jedoch höchstens 120 S, in Erman-
gelung eines Streitwertes 120 S;

3. bei der Exekution 10 v. H. des Gesamt-
betrags der vollstreckbaren Unterhaltsforderung,
jedoch höchstens 120 S.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Mai
1969 in Kraft.

§ 3. Dieses Bundesgesetz ist nur auf Verfahren
anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1969 einge-
leitet werden. Für die früher eingeleiteten Ver-
fahren gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundes-
gesetzes verliert das Bundesgesetz vom 24. Feber
1954, BGBl. Nr. 62, womit für die Bestimmung
der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfah-
ren Bauschbeträge festgesetzt werden, seine Wirk-
samkeit, soweit sich nicht aus dem § 3 zweiter
Satz etwas anderes ergibt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

1. Für den Ersatz der Kosten des durch den Berufsvormund vertretenen Mündels in gerichtlichen Verfahren sind seit längerer Zeit Bauschbeträge gesetzlich festgesetzt. Die erste gesetzliche Grundlage war das Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 166, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften. Danach konnten bei Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes, die von einem unter erweiterter Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen erhoben wurden, die durch die Prozeßführung verursachten Barauslagen mit einem Bauschbetrag festgesetzt werden; gleiches galt für das Exekutionsverfahren zur Hereinbringung oder zur Sicherung von Unterhaltspflichten. In Ausführung dieses Bundesgesetzes setzte die Verordnung vom 28. Juni 1932, BGBl. Nr. 178, die Bauschbeträge in Hundertsätzen fest und begrenzte diese Hundertsätze hinsichtlich der Exekution mit einem Höchstbetrag; dieser Höchstbetrag wurde später mit der Verordnung vom 11. November 1948, BGBl. Nr. 256, mit 30 S festgesetzt.

2. Als dieser Höchstbetrag einige Jahre später erhöht werden sollte, um der seit dem Jahr 1948 eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen, ist erkannt worden, daß seine gesetzliche Grundlage verfassungsrechtlich bedenklich sei; es handle sich um eine nur formalgesetzliche Delegation, die gegen die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG.) verstoße und daher zur Erlassung der beabsichtigten Verordnung nicht ausreiche. Aus diesem Grund ist das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 62, womit für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren Bauschbeträge festgesetzt werden, erlassen worden. Die Neuregelung hat gleichzeitig Gelegenheit geboten, die damals im Gang befindliche Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts durch das Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG., BGBl. Nr. 99/1954, zu berücksichtigen (siehe die Erläuterungen der Regierungsvorlage vom 19. Jänner 1954, 206 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.). Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 setzt die Bauschbeträge selbst fest (§ 1 Abs. 2). Der § 1 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes ermächtigt jedoch das Bundesministerium für Justiz, den für die Bestimmung der

Bauschbeträge festgesetzten Höchstbetrag von 60 S, entsprechend dem Ausmaß der durchschnittlich erwachsenden Kosten, durch Verordnung herabzusetzen oder zu erhöhen.

II.

1. Um der seit dem Jahr 1954 eingetretenen Kaufkraftverminderung der Währung Rechnung zu tragen, hat das Bundesministerium für Justiz im April 1968 den Entwurf einer Verordnung zur Begutachtung versendet, mit der der heute geltende Höchstbetrag für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren erhöht werden sollte. Zwar bestehen nach den angestellten Ermittlungen bei den Jugendwohlfahrtsbehörden keine Unterlagen, aus denen sich das genaue Ausmaß der Erhöhung der Barauslagen der von den Amtsvormündern vertretenen Mündel ergeben würde; folgende Überlegungen berechtigen aber, den Höchstbetrag von 60 S auf das Doppelte hinaufzusetzen:

a) Das Österreichische Statistische Zentralamt verlaublicht monatlich einen Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten veranschaulicht. Die Lebenshaltungskosten werden auf Grund von Unterlagen berechnet, die auch die wesentlichen Bestandteile der Barauslagen des Mündels in gerichtlichen Verfahren enthalten. Im Jänner 1954 hat der Index der Kleinhandelspreise, berechnet auf der Grundlage des Jahres 1945 = 100, 672 betragen (siehe Notariatszeitung 1954, S. 32). Für den September 1968 betrug der Index der Verbraucherpreise, der auf dem Durchschnitt der Verbraucherpreise für das Jahr 1966 = 100 beruhte, 107,4; die mit dem Index der Kleinhandelspreise auf der Grundlage 1945 verkettete Vergleichszahl betrug 1202,6. (Diese Zahlen können unter der Wiener Fernsprechnummer 1744 abgehört werden.)

b) Ein Brief bis zu 20 g war im Jahr 1954 im Ortsverkehr mit 1 S und im Fernverkehr mit 1'50 S freizumachen; im Jahr 1968 beträgt diese Gebühr 2 S. Für Briefe bis 250 g betragen die entsprechenden Gebührensätze 1'50 S (2'20 S) bzw. 3 S (siehe Postgebührenordnung 1951, BGBl. Nr. 171, Art. I § 2 Z. 1; Postgebührenordnung 1966, BGBl. Nr. 270, Art. I A § 1). Die Einschreibgebühr hat laut dem § 1 Z. 11 Postgebührenordnung 1951 2 S betragen, heute macht sie 4 S (§ 15 der Postgebührenordnung 1966) aus.

c) Ein Straßenbahnfahrtschein in Wien hat im Jahr 1954 1'30 S gekostet, der Vorverkaufsfahr-

schein 1'25 S; heute lauten die entsprechenden Beträge 5 S bzw. 4 S.

d) Das Amt der Kärntner Landesregierung als Vorort der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich, Sektion Jugendwohlfahrt, in der alle Behörden der öffentlichen Jugendwohlfahrt vertreten sind, hat auf das Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, den Gegenstand im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zu prüfen, mit Schreiben vom 28. März 1968, Z. JF-VO-47/68, geantwortet, nach den Erfahrungen der Jugendwohlfahrtsbehörden sei eine 100%ige Erhöhung des Höchstbetrags gerechtfertigt.

2. Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Justiz hat demgemäß insoweit, als er den Höchstbetrag von 60 S auf 120 S erhöhen wollte, allgemeine Zustimmung gefunden. Das Bundeskanzleramt hat aber eingewendet, die vorgesehene Verordnung habe nicht das Wesen einer Durchführungsverordnung, sondern sei gesetzändernd; da der Art. 18 Abs. 2 B-VG. gesetzändernde Verordnungen nicht vorsehe, sei der § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954 verfassungsrechtlich bedenklich. Um nun die in Aussicht genommene Regelung nicht wegen einer allfälligen Gesetzeswidrigkeit zu gefährden, ist es erforderlich gewesen, sie in die Gestalt eines Bundesgesetzes zu fassen. Eine Verordnungsermächtigung nach dem Vorbild des geltenden § 1 Abs. 3 ist für entbehrlich gehalten worden, weil der Bauschbetrag, wie die geschilderte Entwicklung zeigt, ohnedies nur selten geändert wird. Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Justiz im Juli 1968 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet und von allen eingelangten Stellungnahmen gebilligt worden.

III.

1. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die vollständige Ersetzung des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954 durch ein neues Bundesgesetz vor. Der Vorteil einer solchen Vorgangsweise liegt darin, daß bei der Rechtsanwendung eine einheitliche Rechtsgrundlage aus jüngster Zeit zur Verfügung steht; damit wird gleichzeitig ein bescheidener Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet.

2. Gegenüber dem geltenden Recht weist der Gesetzentwurf, von der Erhöhung des Höchstbetrages von 60 S auf 120 S abgesehen, die folgenden Änderungen auf:

a) Das geltende Bundesgesetz vom 24. Feber 1954 stellt nur auf solche Rechtsstreitigkeiten ab, in denen der Minderjährige als Kläger auftritt. Hierbei spielen die Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts eine besondere Rolle, weshalb sie auch im Gesetz-

entwurf, so wie im geltenden Recht, besonders hervorgehoben und mit einem eigenen Gebührensatz bedacht werden; daran soll sich nichts ändern. Was aber sonstige Rechtsstreitigkeiten anbelangt, kommt es doch auch vor, daß der Minderjährige nicht die Stellung des Klägers, sondern die des Beklagten hat. Abgesehen von vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die heute leichter als früher aus Verkehrsunfällen entstehen können, ist dabei besonders an die Fälle zu denken, daß der als Vater festgestellte Mann später mit einer Wiederaufnahmsklage eine Aufrollung des seinerzeitigen Rechtsstreites anstrebt oder daß der Vater, der die Vaterschaft seinerzeit freiwillig anerkannt hat, nun das Kind auf Unwirksamerklärung des Anerkenntnisses klagt. Es ist nicht einzusehen, warum bei einer Neuordnung des Gegenstandes nicht auch auf diese Fälle Bedacht genommen werden sollte, in denen der Minderjährige als Beklagter auftritt. Deshalb wird im § 1 Abs. 2 Z. 2 des Gesetzentwurfs nicht mehr von Klagen, sondern von Streitigkeiten gesprochen. Diese allgemeine Wendung würde im übrigen auch die Fälle erfassen, in denen eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft ohne Unterhaltsbegehren eingebracht wird.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 2 soll der Bauschbetrag wie bisher vom Streitwert berechnet werden. Es handelt sich dabei um den Streitwert, wie er in der Jurisdiktionsnorm für die Zuständigkeit der Gerichte festgesetzt ist. Dort, wo ein Gericht kraft Eigenzuständigkeit einschreitet, gibt es keinen Streitwert, so etwa in dem Verfahren auf Unwirksamerklärung eines Vaterschaftsanerkenntnisses oder im Wiederaufnahmeverfahren. Für diese Fälle sorgt der § 1 Abs. 2 Z. 2 dahin vor, daß in Ermangelung eines Streitwertes ein starrer Bauschbetrag von 120 S vorgesehen wird.

b) Das geltende Recht ermöglicht die Bestimmung der Kosten eines Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren mit einem Bauschbetrag nur, wenn der Minderjährige durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund vertreten wird. Die Bestimmung der Kosten auf diese einfache Weise wäre aber auch in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde einen Minderjährigen auf Grund einer Bestellung nach dem § 22 JWG. als Kurator vertritt.

3. Im übrigen verändert der Gesetzentwurf das geltende Recht nicht. Wie sich aus den Worten „so sind die ihm zu ersetzenden, ... notwendigen Barauslagen“ ergibt, setzt die Regelung voraus, daß der Minderjährige im Rechtsstreit obsiegt hat. Wie nach dem geltenden Recht, steht auch nach dem Gesetzentwurf der Kostenanspruch dem Minderjährigen, also der Verfahrenspartei, und nicht seinem Vertreter, der Bezirksverwaltungsbehörde, zu;

daß die Bauschbeträge in der Regel zur Verminderung des Aufwandes der Bezirksverwaltungsbehörden dienen, beruht nicht auf der gesetzlichen Regelung der Bauschbeträge, sondern ist eine Folge des Innenverhältnisses zwischen dem Minderjährigen und der Bezirksverwaltungsbehörde; auch sonst werden die von einer Prozeßpartei ersiegten Prozeßkosten zur Deckung der Entlohnungsansprüche ihres Prozeßvertreters verwendet. Schließlich sollen auch die für die Bestimmung der Bauschbeträge maßgebenden Hundertsätze nicht geändert werden. In allen

diesen Punkten sind gegen die geltende Regelung keine Bedenken erhoben worden.

IV.

Wie erwähnt worden ist, fließen die dem Minderjährigen zugesprochenen Kosten auf Grund des Innenverhältnisses zwischen dem Minderjährigen und der Bezirksverwaltungsbehörde dieser zu. Die Erhöhung des Bauschbetrags wird daher die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Bezirksverwaltungsbehörden bis zu einem gewissen Grad entlasten.

Anhang zu den Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 62, das durch § 4 des Gesetzentwurfs aufgehoben werden soll, hat folgenden Wortlaut (den geltenden Bestimmungen werden jeweils die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs gegenübergestellt):

Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 62, womit für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren Bauschbeträge festgesetzt werden

§ 1. (1) Im Verfahren über Klagen, die von einem unter Amtsvormundschaft stehenden Minderjährigen erhoben werden, sind die dem Kläger zu ersetzenden, durch die Führung des Rechtsstreits verursachten notwendigen Barauslagen mangels Nachweises höherer Kosten mit einem Bauschbetrag zu bestimmen. Dasselbe gilt von den zur Rechtsverwirklichung notwendigen Barauslagen des Mündels im Exekutionsverfahren, das der Hereinbringung einer Unterhaltsforderung dient.

(2) Der Bauschbetrag beträgt

1. bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts 50 v. H. des im Urteil zuerkannten monatlichen Unterhaltsbetrags;
2. bei sonstigen Klagen 10 v. H. des Streitwertes, jedoch höchstens 60 S;
3. bei der Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsforderungen 10 v. H. des Gesamtbetrags der vollstreckbaren Forderung, jedoch höchstens 60 S.

(3) Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, den im Abs. 2 Z. 2 und 3 genannten Höchstbetrag entsprechend dem Ausmaß der durchschnittlich erwachsenden Kosten durch Verordnung herabzusetzen oder zu erhöhen.

§ 2. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 166, betreffend eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, BGBl. Nr. 194, über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften, und die Verordnung vom 28. Juni 1932, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1948, BGBl. Nr. 256, werden aufgehoben.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Bundesgesetz über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

§ 1. (1) Wird ein Minderjähriger als Kläger oder Beklagter in einem Rechtsstreit oder als betreibender Gläubiger in einem Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung von der Bezirksverwaltungsbehörde vertreten, so sind die ihm zu ersetzenden, durch die Führung des Rechtsstreites oder der Exekution verursachten notwendigen Barauslagen mangels Nachweises höherer Kosten mit einem Bauschbetrag zu bestimmen.

(2) Der Bauschbetrag beträgt

1. bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhalts 50 v. H. des im Urteil zuerkannten monatlichen Unterhaltsbetrags;
2. bei sonstigen Streitigkeiten 10 v. H. des Streitwertes, jedoch höchstens 120 S; in Ermangelung eines Streitwertes 120 S;
3. bei der Exekution 10 v. H. des Gesamtbetrags der vollstreckbaren Unterhaltsforderung, jedoch höchstens 120 S.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 62, womit für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren Bauschbeträge festgesetzt werden, seine Wirksamkeit, soweit sich nicht aus dem § 3 zweiter Satz etwas anderes ergibt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.